

**Satzung über die Erhebung
von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Auderath vom 29.08.2012**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 des Bestattungsgesetzes verantwortlich sind, und der Antragsteller, bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.08.2003 mit allen Änderungen außer Kraft.

Auderath, den 29.08.2012

gez.

(Siegel)

Helmut Krämer

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 42,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 250,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 150,00 € |
| 3. Überlassung einer pflegefreien Grabfläche | 1.375,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Doppelgrabstätte | 800,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr für | |
| a) eine Doppelgrabstätte | 32,00 € |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Sofern das Ausheben und Schließen der Gräber nicht im Rahmen der Nachbarschaftshilfe durchgeführt wird, bedient sich die Gemeinde eines gewerblichen Unternehmens. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--------------------------------|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 20,00 € |
| jeder weitere Tag | 5,00 € |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 20,00 € |
| jeder weitere Tag | 5,00 € |